

## **Rauchmelderpflicht Rheinland-Pfalz**

Die **Pflicht**, Rauchmelder anzubringen, **gilt nur für Neubauten**. Für bereits bestehende Wohnhäuser und Wohnungen werden die Melder nur empfohlen, aber nicht vorgeschrieben.

Innerhalb neuer Wohnungen und von Wohnhäusern muss jeweils ein Rauchwarnmelder in Schlafräumen und Kinderzimmern sowie in Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, angebracht werden. Die Rauchmelderpflicht gilt für alle neuen Wohnhäuser und Wohnungen, die nach dem 22. Dezember 2003 genehmigt wurden. Wohngebäude, die im genehmigungsfreien Freistellungsverfahren errichtet wurden oder werden, müssen die Melder dann enthalten, wenn mit dem Bau noch nicht begonnen wurde. In der Pflicht stehen die Eigentümer, also Bauherren oder Vermieter, nicht die Mieter.

Nachfolgend der Auszug aus dem Gesetzestext:

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom **Januar 2004** - § 44 Wohnungen Absatz (8)

"In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird."

Anmerkung:

Die grundsätzliche Verantwortung für die Einhaltung der Landesbauordnung liegt beim Bauherr sowie beim Eigentümer. Das gilt nicht nur für den Einbau der Rauchmelder sondern auch für den Betrieb der Geräte. Sicherstellung der Stromversorgung, evtl. Batterietausch und Austausch der Geräte nach Ablauf der Gerätelebensdauer obliegen also dem Eigentümer.